

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
betreffend Schaffung eines Reglements über den Sozialfonds**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Schaffung eines Reglements über den Sozialfonds. Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus:

1. Vorgeschichte

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden verschiedene Fonds und Legate, deren Zweck nicht mehr ganz in die heutige Zeit passt, wie z.B. Unterstützung von Armen, Ausbildung von Waisenkindern, nützliche Weihnachtsgeschenke an Kinder armer Familien, Unterstützung bedürftiger Betagter, da in der heutigen Zeit ein gut ausgebautes Sozialwesen zur Verfügung steht.

Es handelt sich um die folgenden Fonds und Legate:

- a. Hilfsfonds für Betagte und Bedürftige;
- b. Legat Uehlinger;
- c. Medardus-Oschwald Fonds;
- d. Fischnaller-Tanner-Fonds;
- e. Maria Wild-Storrer-Fonds.

Da die meisten dieser Fonds und Legate nur über ein unbedeutendes Kapital verfügten und alle einen sozialen Zweck beinhalten hat der Gemeinderat die Zusammenlegung zum Sozialfonds beschlossen und diesen beim Amt für Justiz und Gemeinden beantragt.

Mit Verfügung vom 20. Dezember 2018 hat das Amt für Justiz und Gemeinden die Zusammenlegung der vorerwähnten Fonds und Legate zum Sozialfonds genehmigt.

In Absprache mit dem Amt für Justiz und Gemeinden wurden die Fonds buchhalterisch bereits am 31.12.2017 zusammengelegt.

2. Reglement über den Sozialfonds

Folgende wichtigen Punkte sind im Reglement geregelt:

- **Name, Zweck, Verwendung**

Die Leistungen aus dem Sozialfonds sind für soziale Zwecke, wie zum Beispiel Weihnachtsvergaben oder Leistungen für Spezialfälle, die nicht über die laufende Rechnung abgerechnet werden. In der Regel sind dies einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen können Leistungen für langfristige Projekte genutzt werden, die sich im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.

Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das vorhandene Kapital und die aufgelaufenen Zinsen zur Verfügung.

- **Kontrolle und Aufsicht über die Verwendung**

Der Gemeinderat kann jederzeit Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen. Sollten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Das Inkrafttreten des Reglements ist auf den 1. Oktober 2019 vorgesehen. Diese Zeit wird benötigt um die Referendumsfrist einzuhalten.

3. **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und das im Anhang beigefügte Reglement über den Sozialfonds (640.140), unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen, zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang

Reglement über den Sozialfonds (640.140)

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst gestützt auf Artikel 76 des Gemeindegesetzes ein Reglement über den Sozialfonds mit folgendem Inhalt:

Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung Sozialfonds besteht ein Fonds für soziale Zwecke.

Art. 2 Zugewiesenes Sondervermögen

Diesem Fonds wurde folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Hilfsfonds für Betagte und Bedürftige;
- b. Legat Uehlinger;
- c. Medardus-Oschwald Fonds;
- d. Fischnaller-Tanner-Fonds;
- e. Maria Wild-Storrer-Fonds.

Art. 3 Äufnung und Verzinsung

¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

² Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Verwendung der Mittel, Budgetierung

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen für soziale Zwecke, wie zum Beispiel Weihnachtsvergaben.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 6 Anforderungen an Gesuche

Gesuche für Unterstützungen aus dem Sozialfonds sind dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Gemeinderates einzureichen und ausreichend zu dokumentieren.

Art. 7 Kontrolle und Aufsicht über die Verwendung der Mittel

¹ Der Gemeinderat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

³ Die Aufsicht über den Sozialfonds übt der Gemeinderat aus.

Art. 8 Auflösung

¹ Der Gemeinderat löst den Sozialfonds auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert über die Auflösung das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

² Der Gemeinderat informiert den Einwohnerrat über die Auflösung des Sozialfonds.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

II.

¹ Die Schaffung dieses Reglements untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Gerold Baur

Ute Schaad